

**FÖRDERVEREIN DER
STAATLICHEN BERUFSBILDENDEN SCHULE SONNEBERG
E. V.**

(FVSBBS)

SATZUNG

vom 15.03.2015
zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.09.2020

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg e. V.“

§ 2 Sitz

- (1) Sitz des Vereins ist Sonneberg.

§ 3 Zweck

Der Verein hat folgende Zwecke und Ziele:

- (1) Förderung der kulturellen, geistigen und sozialen Belange der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Förderung der erzieherischen und schulischen Ziele sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.
- (3) Förderung von außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen (z. B. Tagen der offenen Tür, Schulsportfesten, Abschlussfeiern, Schulfesten, Studien- und Schulfahrten, Dichterlesungen u. a.).
- (4) Förderung der Fort- und Weiterbildung
- (5) Förderung der Zusammenarbeit sowie Festigung und Ausbau der Kooperation zwischen allen am Schulleben beteiligten Gruppen und Institutionen (z. B. Eltern, Lehrern, Ausbildungsbetrieben, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Stadt Sonneberg, u. a.)
- (6) Stärkung und Vertiefung des Kontaktes zwischen Schule und Ausbildungsbetrieben.
- (7) Stärkung und Vertiefung des Kontaktes zu Schulen im In- und Ausland.

II. Mitgliedschaft, Beiträge, Einnahmen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, welche die im § 3 genannten Vereinszwecke unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann sich im Einzelnen erstrecken auf:
Schüler und Schülerinnen (auch ehemalige), Eltern der derzeitigen oder früherer Schüler und Schülerinnen, amtierende und bereits ausgeschiedene Lehrer der Berufsbildenden Schule sowie insbesondere Ausbildungsbetriebe, Ausbilder, Wirtschaftsverbände und andere natürliche oder juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben.
- (3) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
- (4) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag, den die Mitglieder als Zeichen Ihrer Verbundenheit mit der Schule entrichten, wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Er ist jeweils zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
- (2) Nach oben ist die Beitragshöhe unbegrenzt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlöscht durch:
 - Austritt
 - Beschluss
 - Beitragsrückstand
 - Insolvenz
 - Tod
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- (3) Ist ein Mitglied mit den Zahlungen des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung den Betrag nicht innerhalb von drei Monaten, so erlischt die Mitgliedschaft.

Auf diesen Tatbestand ist im Mahnschreiben hinzuweisen.

§ 7 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein „Förderverein der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg e.V.“ verfolgt mit der Erfüllung seiner Zwecke und Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO von 1977).

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Sonneberg, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.

III. Finanzen

§ 8 Mittel des Fördervereins

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Geschäftsbedingte Auslagen des Vorstandes im Sinne und zum Wohle des Vereins werden aus Mitteln des Vereins bezahlt.

IV Organe; Vorstand; Mitgliederversammlung

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus 5 gewählten Personen.
- (3) Der Vorsitzende ist im Innenverhältnis alleine zeichnungsberechtigt. Der Verein wird im Außenverhältnis jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorsitzende kann sich durch einen seiner Vertreter vertreten lassen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einem Antrag auf Einzelwahl oder geheime Wahl ist stattzugeben.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. Stellvertreter
 - dem 2. Stellvertreter
 - dem 3. Stellvertreter und
 - dem Schatzmeister
- (7) Im Vorstand müssen mindestens zwei hauptamtliche Lehrkräfte der SBBS Sonneberg vertreten sein.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr statt. Ihr sind
 - der Tätigkeitsbericht
 - die Jahresrechnung,
 - der Bericht über die Kassenprüfungzur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer.
- (3) Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein Vertreter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der eingetragenen Mitglieder beschlussfähig. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss eine zweite Versammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 11 Ziffer 1 sind weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist oder die Einberufungen einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.
- (7) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Kalendertage vorher schriftlich durch den Vorstand erfolgen. Sie hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (8) Einsprüche und Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 4 Kalendertage vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bei dem einladenden Vorstandsmitglied eingegangen sein.

V. Satzungsänderung, Auflösung

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit müssen 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss eine zweite Versammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (2) Das eventuell vorhandene Vermögen wird, wie im § 7 Ziffer 3 erläutert, verwendet.